



HOCHSCHULE RUHR WEST
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

HOCHSCHULE RUHR WEST **AMTLICHE BEKANNTMACHUNG**

Erste Ordnung zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang
Fahrzeugelektronik und Elektromobilität
der Hochschule Ruhr West
am Campus Mülheim an der Ruhr
vom 17.10.2023

Laufende Nummer: 21/2023

Herausgegeben von der Präsidentin der Hochschule Ruhr West

Duisburger Straße 100, 45479 Mülheim an der Ruhr

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West auf Vorschlag des Studienbeirats die folgende Änderungsordnung zur Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität vom 07.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2022) erlassen:

Artikel I

Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität vom 07.02.2022

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität der Hochschule Ruhr West vom 07.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2022) wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 4 werden hinter „wenn sie“ die Wörter „bis auf höchstens eine nicht abgelegte“ eingefügt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Ruhr West in Kraft.

Sie gilt für sämtliche Studierende, die in dem Bachelorstudiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität Prüfungen ablegen, welche dem Zeitraum ab dem Wintersemester 2023/24 zugeordnet sind. Die Änderung gilt demnach in entsprechender Anwendung auch für Studierende, die ihr Studium nach den Vorschriften der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität der Hochschule Ruhr West vom 31.03.2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2017) in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 13.06.2018 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2018) aufgenommen und es bis zum Ablauf des 28.02.2027 (in der dualen Studienform bis zum Ablauf des 31.08.2028) nach Maßgabe des § 34 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Fahrzeugelektronik und Elektromobilität der Hochschule Ruhr West vom 07.02.2022 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 04/2022) noch nicht abgeschlossen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 der Hochschule Ruhr West vom 22.09.2023 auf Vorschlag des Studienbeirats vom 22.09.2023 und der Überprüfung durch das Präsidium vom 25.09.2023.

Mülheim an der Ruhr, 16.10.2023

Der Dekan des Fachbereiches 4

Gez. Prof. Dr. Christian Weiß

Bekanntgegeben und veröffentlicht durch die Präsidentin der Hochschule Ruhr West.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29.08.2023 (GV. NRW. S. 1072), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Mülheim an der Ruhr, 17.10.2023

Die Präsidentin

Gez. Prof. Dr. Susanne Staude